

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IT-Dienstleistungen und Produkte der IT2media GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der IT2media GmbH & Co KG, Pretzfelder Str. 15, D-90425 Nürnberg gegen Entgelt erbrachten IT-Dienstleistungen und Produkte.

In allen Vertragsbeziehungen, in denen die IT2media für andere Unternehmen, oder juristische Personen öffentlichen Rechts (nachfolgend ‚Auftraggeber‘ genannt) Dienstleistungen erbringt, erfolgen alle Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), eines separaten Vertrages und der Preisliste der IT2media.

Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere in AGB des Vertragspartners, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung von IT2media. Änderungen und Neufassungen dieser Geschäftsbedingungen sind jederzeit möglich. Sie werden den Vertragspartnern vorher schriftlich bekanntgegeben. Dieser hat das Recht innerhalb von 2 Wochen zu widersprechen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich innerhalb dieser Frist Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn IT2media bei Änderungen besonders hinweisen.

2. Vertragsschluss und Fristen

Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung der IT2media für den Vertragsinhalt maßgeblich.

Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Dem Leistungspflichtigen kann eine Frist zur Leistungserbringung gesetzt werden, hierbei ist ihm mindestens eine Erfüllungszeit von 10 Werktagen zu gewähren. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren. Angebote der IT2media jeglicher Art erfolgen freibleibend.

Zusagen der IT2media gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der IT2media begründen, als dies in den Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der IT2media.

3. Nutzung

IT2media versichert, dass sie der Rechtsinhaber bzw. Lizenznehmer aller angebotenen Programme dritter Anbieter ist und im Besitz aller - für die Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigten Drittprodukte - entsprechenden Nutzungsrechte ist.

Mit den Nutzungslizenzen räumt IT2media dem Auftraggeber das einfache, auf die Dauer der Geschäftsbeziehungen und inhaltlich beschränkte Recht ein, die angebotenen Produkte unter den hierin angegebenen Nutzungsbedingungen sowie dem in Verträgen beschriebenen Verwendungszwecken zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.

4. Leistungserbringung

Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Auch soweit Leistungen direkt beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein die IT2media ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektverantwortlichen bzw. dem Kundenbetreuer der IT2media Vorgaben machen, aber nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

Die IT2media entscheidet welche Mitarbeiter eingesetzt werden. Dabei können eigene und freie Mitarbeiter sowie andere Unternehmen im Rahmen der Auftragsbefreiung zum Einsatz kommen. Unabhängig davon behält sich IT2media den Austausch von Mitarbeitern jederzeit vor.

Die in Durchführungs- und Projektplänen angegebenen Termine sind geschätzte Zeiten. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von IT2media ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.

Wenn die IT2media auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch höhere Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder auf ähnliche Ereignisse wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Leistungserbringung behindert ist, dann verlängern sich die Fristen angemessen. Die IT2media wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen und nach Beendigung der Behinderung ein neues Fristenkonzept vorlegen.

5. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

Zum Einsatz der IT2media-Systeme sorgt der Auftraggeber für die entsprechende Arbeitsumgebung (Arbeitsplätze, Netzwerk) nach den Vorgaben von IT2media.

Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragsbefreiung insbesondere bei Implementierungen und der Durchführung von Werken unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der IT2media unmittelbar und mittels Datenfernüberwachung Zugang zu Hard- und Software. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet von IT2media zur Verfügung gestellte Systeme unverzüglich. Etwaige Fehler oder Mängel sind IT2media unverzüglich ab Kenntnis in schriftlicher Form bekannt zu geben.

Der Auftraggeber benennt schriftlich einen oder mehrere Ansprechpartner sowie deren Kommunikationsdaten unter denen der/die Ansprechpartner erreichbar sind. Der/die Ansprechpartner müssen in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbei zu führen. Der/die Ansprechpartner sorgen für eine gute Kooperation mit den Ansprechpartnern (i.d.R. Projektleiter, Kundenbetreuer) der IT2media. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind für diese Tätigkeiten in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten frei zu stellen.

Der Auftraggeber hat etwaige, ihm von IT2media übermittelte Zugangsdaten (u.a. Anschlusskennungen, persönliche Kennwörter, Zugangsdaten etc.) vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt aufzubewahren. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Zugangsdaten und/oder die auf dem Zugang beruhenden Leistungen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit IT2media Dritten zum Zwecke der Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von IT2media zur Verfügung gestellten Dienste und Systeme in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, etwaigen behördlichen Anordnungen und den mit IT2media getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen.

6. Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

Die Vergütung richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Preisliste der IT2media, soweit vertraglich nichts anderes festgelegt ist. Änderungen der Preisliste sind vorbehalten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. IT2media ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit dem auf der Rechnung / Teilrechnung genannten Zahlungsziel zu leisten. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit kann die IT2media Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnen.

Vergütungen werden in der Regel nach deren Erbringung von IT2media in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt einmal monatlich. Ausnahmen bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung. IT2media kann Abschlagszahlungen fordern, wenn die Laufzeit von Werken und Dienstleistungen mehr als 1 Monat beträgt. Der Abschlagsbetrag richtet sich nach dem Fertigstellungsgrad.

Bei Abrechnungen nach Aufwand erfolgt diese unter Vorlage der bei IT2media üblichen Tätigkeitsnachweise. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der IT2media berechnet.

Kostensteigerungen für Lizenzen und Wartungsleistungen, die von Dritten im Rahmen der Durchführung der Serviceleistungen zwischen IT2media und Auftraggeber erbracht und erhoben werden, wird IT2media dem Auftraggeber unverändert weitergeben.

Die IT2media behält sich das Eigentum und die Rechte auch im Falle der Überlassung von Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor.

7. Auftraggeberspezifische Änderungen und Anpassungen

Während der Laufzeit von Verträgen und der damit verbundenen Nutzung von IT2media-Systemen kann der Auftraggeber jederzeit schriftlich Änderungen und Anpassungen vorschlagen.

Auf schriftliche Änderungsanforderungen des Auftraggebers wird IT2media innerhalb von 15 Werktagen schriftlich antworten und mitteilen, ob Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen diese auf den bestehenden Vertrag haben. Über mögliche durchführbare Änderungen erstellt IT2media ein schriftliches Angebot und benennt eine Frist bis zu der das Angebot gültig ist.

Der Auftraggeber hat IT2media schriftlich zu beauftragen. Für diese Beauftragung wird zwischen Auftraggeber und IT2media ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. Die Vergütung hierfür richtet sich nach der aktuellen Preisliste von IT2media.

Solange kein Einvernehmen über die Änderungsanforderungen des Auftraggebers bestehen, werden alle sonstigen Arbeiten nach bestehenden Verträgen weitergeführt. Der Auftraggeber kann allerdings verlangen, dass etwaige gleichzeitige Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen werden. Daraus entstehender Leistungs- bzw. Terminverzug geht zu Lasten des Auftraggebers.

8. Rechte

Alle Rechte insbesondere das Urheberrecht an den Ergebnissen wie z.B. Konzepte, Planungsunterlagen, Spezifikationen, Entwicklungen, Dokumentationen, Studien, Erfindungen, Benutzer- oder Handbücher sowie sonstige Dokumentationen werden mit ihrer Erstellung Eigentum der IT2media. Sofern durch die Mitarbeit des Auftraggebers Ergebnisse entstanden sind, an denen der Auftraggeber ein Urheberrecht begründet, überträgt dieser der IT2media das ausschließliche, örtlich, zeitlich und inhaltlich diese Ergebnisse auf alle erdenklichen Arten zu nutzen, zu bearbeiten und zu vermarkten. Sind in diesem Ergebnis schutzfähige Erfindungen oder Gedanken entstanden, ist IT2media berechtigt, diese nach freiem Ermessen und auf eigenen Namen in beliebigen Ländern anzumelden, diese aufrecht zu erhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen.

Der Auftraggeber hat an den Arbeitsergebnissen, nach vollständiger Bezahlung, das einfache zeitlich unbegrenzte inhaltliche für eigene Zwecke im projektierten Umfang beschränkte Nutzungsrecht, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

9. Abnahmen

Besteht ein Auftrag des Auftraggebers aus mehreren voneinander unabhängig nutzbaren Einzelwerken, so ist vom Auftraggeber jedes Einzelwerk separat abzunehmen.

Wird zur Realisierung eines Auftrages auf Marktprodukte als Basis oder Werkzeug zurückgegriffen, stellen Funktionseinschränkungen und Fehler durch diese Produkte keinen Grund für eine Abnahmeverweigerung dar.

Konzepte und Pflichtenhefte des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Abnahme durch die IT2media.

Konzepte und Pflichtenhefte der IT2media müssen durch den Auftraggeber vor einer Realisierung abgenommen werden. Ein schriftlicher Auftrag aus dem Inhalt dieser Ausarbeitungen stellt eine mängel- und fehlerfreie Abnahme dar.

Der Auftraggeber hat innerhalb von 10 Werktagen das Ergebnis zu prüfen und eventuelle Mängel schriftlich mitzuteilen oder die Abnahme schriftlich zu erklären. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine schriftliche Abnahme erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Mängelrügen, die zu Lasten von Marktprodukten gehen, werden, soweit sie nicht von IT2media umgangen werden können, von IT2media an den Lieferanten zur Behebung gemeldet.

10. Gewährleistungen

IT2media übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Funktionen aufweist. IT2media sichert zu, dass die übernommenen Arbeiten mit größter Sorgfalt und nach besten Kräften ausgeführt werden.

Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände sind vom Auftraggeber der IT2media umgehend schriftlich mitzuteilen.

Vom Auftraggeber mitgeteilte Fehler, werden im Rahmen der gem. Pkt.2 Abs.2 der AGB gesetzten Frist beseitigt. Sollte keine Frist genannt sein,

erfolgt die Fehlerbeseitigung innerhalb einer hierfür angemessenen Frist. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird IT2media eine Ausweidlösung anbieten.

Kommt IT2media der Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, Herabsetzung der Vergütung oder Schadensersatz statt der Leistung bis zur Höhe des betroffenen Auftragswertes verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, sofern kein Zweifel an einem deutlichen Mangel besteht, der die Nutzung der Software unmöglich macht.

Verweigert der Auftraggeber eine Überprüfung der gerügten Mängel, wird IT2media von der Gewährleistungspflicht entbunden. Lassen sich gerügte Mängel nach gemeinsamer Überprüfung nicht mehr nachvollziehen, gilt die Mängelrüge als beseitigt.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für, die nach Übergabe an den Auftraggeber infolge von fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung seitens des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen/Vertreter, dessen/deren Missachtung von Hinweisen von IT2media oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten nicht abgestimmte Änderungen an Programmen oder Systemen vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

Eigenschaften werden von IT2media nicht zugesichert.

11. Haftung

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen, soweit der IT2media nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. bei leichter Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Pflichten zur Last fällt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen (sog. Kardinalpflichten).

Im letzteren Fall ist die Haftung für vertragsuntypische, unvorhersehbare Schäden auf die Höhe von EUR 50.000 pro Schadensfall und eine max. Haftungsbegrenzung von EUR 150.000 pro produzierten Werbeträger beschränkt.

Für eine durch die IT2media zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet diese unbeschränkt. Eine Haftung für Schäden, die trotz Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes entstehen sowie die Haftung nach dem ProdHaftG beileiben hiervon unberührt.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien werden die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte der IT2media an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren.

IT2media und mit Vertragserfüllung beauftragten Personen haben bei der Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bekannt gewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

13. Verschiedenes

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der IT2media ist Nürnberg, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.